



## **Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel**

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: Weko) hat am 21. Oktober 2002 die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: Bekanntmachung) erlassen. Diese ist seit 1. November 2002 in Kraft und nimmt Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 (ABI 2002 L 203/30).

Am 27. Mai 2010 hat die Europäische Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 (ABI 2010 L 129/52) und ergänzenden Leitlinien einen neuen wettbewerbsrechtlichen Rahmen für die Automobilbranche angenommen. Demnach gelten für den Vertrieb von Neufahrzeugen nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013, in der die bisherige KFZ-GVO weiterhin Anwendung findet, die Bestimmungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Abreden (Verordnung (EU) 330/2010; ABI 2010 L 102/1). Für die Märkte für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen sowie den Vertrieb von Ersatzteilen kommen per 1. Juni 2010 die spezifischen Bestimmungen der neuen KFZ-GVO zur Anwendung.

In breitem Konsens mit den Vertretern der Automobilbranche hat die Weko entschieden, die Bekanntmachung zunächst unverändert beizubehalten. Im Hinblick auf die Änderungen auf europäischer Ebene ab Juni 2013 wird die Weko rechtzeitig unter Einbindung der Marktteilnehmer befinden, wie die Bekanntmachung ab diesem Datum weiterzuführen ist.

In vorliegendem Dokument erläutert die Weko die wichtigsten Grundsätze, die im Rahmen der Umsetzung der Bekanntmachung zur Anwendung kommen. Diese Version trägt der Praxiserfahrung der Weko der letzten Jahre bei der Beurteilung vertikaler Abreden im Kraftfahrzeughandel und dem neuen rechtlichen Rahmen auf europäischer Ebene ab 1. Juni 2010 Rechnung.

Bei der Umsetzung der Bekanntmachung berücksichtigt die Weko die Entwicklungen auf europäischer Ebene in der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 und der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 und zielt auf eine grösstmögliche Übereinstimmung mit der durch die Europäische Kommission entwickelten Praxis ab.

### **Ziffer 3: Vertriebssysteme**

Im Bereich des Verkaufs haben die Kraftfahrzeuglieferanten die Wahl zwischen zwei Vertriebssystemen, nämlich dem exklusiven und dem selektiven Vertrieb. Es ist somit nicht möglich, diese beiden Vertriebssysteme zu kombinieren.

### **Ziffer 5 lit. b: Prämienregelungen**

Gewährt ein Kraftfahrzeuglieferant Kaufprämien, sind diese nach der Anzahl der neuen Kraftfahrzeuge zu berechnen, die bei letzterem gekauft wurden, und zwar unabhängig von deren Endbestimmung (Verkauf an Endverbraucher oder an zugelassene Händler des Netzes). Die Berücksichtigung der Endbestimmung der Kraftfahrzeuge würde eine indirekte Einschränkung für Querlieferungen darstellen.

Ausserdem darf der Kraftfahrzeuglieferant bei den Verkaufszielsetzungen für die zugelassenen Händler die Zielverwirklichung nicht an die Anzahl neuer Kraftfahrzeuge koppeln, welche beim offiziellen Importeur erworben wurden.

Im Gegensatz hierzu können die Kraftfahrzeuglieferanten den zugelassenen Händlern sogenannte Mengenrabatte einräumen, das heisst Rabatte im Verhältnis zur absoluten Menge der beim Kraftfahrzeuglieferanten getätigten Bezüge.

#### **Ziffer 5 lit. c: Gewährleistung, unentgeltlicher Kundendienst, Rückrufaktionen**

Die Bekanntmachung bezweckt der Abschottung des schweizerischen Marktes für den Kraftfahrzeughandel entgegenzuwirken. Ungeachtet des Ortes des Kaufs eines Kraftfahrzeugs im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben die zugelassenen Werkstätten die Verpflichtung, alle Kraftfahrzeuge der betreffenden Marke zu reparieren, die Garantien zu gewähren, die kostenlose Wartung und sämtliche Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen durchzuführen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Kraftfahrzeug bei einem zugelassenen Händler, durch einen bevollmächtigten Vermittler oder bei einem unabhängigen Wiederverkäufer gekauft wurde.

Die Garantien, welche von den Kraftfahrzeuglieferanten an dem Ort gewährt werden, wo das neue Kraftfahrzeug verkauft wird (sog. Hersteller- oder Werksgarantien), müssen unter denselben Bedingungen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Gültigkeit haben. Davon zu unterscheiden sind vom Verkäufer vertraglich zugesicherte Leistungen (sog. Gewährleistungen), die gegenüber diesem geltend zu machen sind.

Sofern sich Ansprüche aus der Garantie ergeben, sind diese auf zivilrechtlichem Weg durchsetzbar. Auch die Frage, ob im Einzelfall ein Garantieanspruch oder ein sachlicher Grund zur Verweigerung der Garantieleistung besteht, ist grundsätzlich von einem Zivilrichter zu beurteilen. Die Weko prüft hingegen, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Kraftfahrzeugimporteur bzw. seine zugelassenen Händler/Werkstätten Parallel- und Direktimporte allenfalls durch die Verweigerung von Leistungen aus der Werksgarantie wiederholt behindern.

Die Garantie verfällt nicht, wenn ein Endverbraucher sein Kraftfahrzeug durch eine unabhängige Werkstatt während der Dauer der Garantie des Kraftfahrzeuglieferanten reparieren oder unterhalten lässt (einschliesslich der Reparaturen aufgrund eines Unfalles), es sei denn, die entsprechenden Arbeiten seien fehlerhaft durchgeführt worden.

Ein Endverbraucher ist somit nicht verpflichtet, sein Kraftfahrzeug während der Garantiedauer ausschliesslich innerhalb des Netzes zugelassener Werkstätten unterhalten oder reparieren zu lassen.

#### **Ziffer 6: Zugelassene Werkstätten**

Die Kraftfahrzeuglieferanten müssen ihr Netz zugelassener Werkstätten gestützt auf ein selektives Vertriebssystem organisieren, welches ausschliesslich auf qualitativen Kriterien beruht.

Dies hat zur Folge, dass all jene Werkstätten, welche in der Lage sind, die entsprechenden Kriterien zu erfüllen, als zugelassene Werkstatt ins Werkstattnetz aufgenommen werden müssen (Kontrahierungszwang). Dies umfasst insbesondere die zugelassenen Händler, deren Vertrag aufgelöst wurde, die aber weiterhin als zugelassene Werkstatt tätig sein wollen. Kraftfahrzeuglieferanten sind vor Abschluss eines entsprechenden Werkstattvertrags befugt zu überprüfen, ob die Bewerber die vorgegebenen Kriterien erfüllen.

Die Kraftfahrzeuglieferanten sind in der Wahl und der Festlegung der durch die Bewerber zu erfüllenden qualitativen Kriterien grundsätzlich frei. Sie können unter anderem fordern, dass